



## Mündliche Patentassessorenprüfung vom 29.03.2023

Vorbemerkung: Angenehme freundliche Prüfungsatmosphäre, mit guten Ergebnissen. Das Protokoll gibt nur das wieder was mitgeschrieben werden konnte und sollte in der eigenen Vorbereitung insbesondere hinsichtlich der Antworten kritisch überprüft werden.

Vorbesprechung bei Frau Bingener: Warum möchte man Patentanwalt werden? War man mit den Noten zufrieden? Will man sich verbessern?

Herr Jäger

Patent

Mandant kommt zur Beratung und zeigt einen Osterhasen mit einer Eierausgabe Mechanik (aus einer alten Patentanmeldung).

F: Was kann man tun?

A: Verschiedene Schutzrechte anmelden Patent GebM Design

F: Was sind die Voraussetzungen für einen Patentschutz?

A: §1 PatG

F: Was ist Technik?

A: Definition aus Roter Taube

F: Was ist gewerbliche Anwendbarkeit?

A: §4 PatG

F: Wann ist etwas nicht gewerblich anwendbar?

A: Praktisch nie

F: Was ist Neuheit?

A: Definition aus dem Gesetz und Erklären des nach veröffentlichten SdT

F: Was ist der Fachmann?

A: Durchschnittsfachmann, der dem im realen Leben die Lösung der Aufgabe übergeben wird  
Herr Jäger legt einem einen anderen Osterhasen mit Eierausgabe vor, der eine andere Mechanik aufweist.

F: Wäre dieser gegenüber dem Ersten schädlich?

A: Es wird ein Merkmalsvergleich vorgenommen und beurteilt ob Neuheit und erfinderische Tätigkeit vorliegen.

F: Wann zieht der Fachmann sein Fachwissen heran?

A: Wenn er eine Veranlassung dazu hat. Hier war es, dass er einen sich selbstzurückziehenden Schieber als Verbesserung haben möchte.

Herr Jäger legt einen weiteren Hasen mit Eierausgabemechanismus vor, wobei die Eier in der Zeichnung rund und nicht eiförmig sind.

F: Was sind hier die Unterschiede?

A: Es ging dann um das, was man aus Zeichnungen (schemenhafte Darstellungen) ableiten kann und was nicht (z.b. Abmessungen). Als Urteil wurde BGH Teilreflektierende Folie genannt

F: Was kann man gegen ein eingetragenes Patent unternehmen?

A: Einspruch und Nichtigkeit

F: Wer und wann kann Nichtigkeitsklage eingereicht werden?

A: Nach neun Monaten, Jedermannsrecht. Es ging im Weiteren auch darum, ob der Inhaber auch Klagen kann, was der Fall ist bei widerrechtlicher Entnahme.

F: Würde er das auch machen?

A: Eher nein, da kein Nachanmelderecht wie beim Einspruch besteht stattdessen eher Vindikationsklage.

F: Wann besteht ein Rechtsschutzbedürfnis?

A: Wenn das Patent noch lebt oder Ansprüche aufgrund von diesem erhoben wurden.

F: Wie würde im Falle einer Patentverletzung vorgegangen werden?

A: Anfrage, Abmahnung, Einstweilige Verfügung, Klage.

F: Wie lange ist die Patentlaufzeit?

A: 20 Jahre

F: Wie kann man diese verlängern?

A: ergänzendes Schutzzertifikat.

F: Wo findet sich das im Gesetz?

A: §16a und 49a PatG und europäische Verordnungen

Fazit: Man hat Zeit zu überlegen und nachzuschlagen und kann selbst erzählen, was man weiß. Für die Vorbereitung ist es hilfreich sich die Unterlagen der Vorlesungen der Richter am BPatG anzuschauen und wiedergeben zu können. Die Namen der relevanten Urteile zu kennen ist wohl ein Bonus aber kein Muss.

### Herr Deissler

#### PVÜ

F: Was raten Sie dem Erfinder des Osterhasen, wenn er wenig Geld ausgeben will?

A: dt. Anmeldung die über das PVÜ erstreckt wird.

F: Was ist das PVÜ

F: Wo ist das PVÜ im PatG geregelt

A: §§41 PatG. Im Folgenden geht es dann um den Unterscheid §§40,41 PatG, Den Art 87 EPÜ und den Art 8 PCT.

F: Was regelt das PVÜ?

A: Art 2 Inländergleichbehandlung, Art 6 PVÜ telle quelle Marke, Art. 10bis unlauterer Wettbewerb

F: Was ist alles vom PVÜ weiterhin geschützt?

A: Modelle, technische Schutzrechte, Handelsmarken

F: Wie erfolgt die Anwendung von EPÜ und PVÜ im dt Recht?

A: IntPatÜG

F: Welche Unterschiede bestehen hierbei für EPÜ und PVÜ; Der Prüfer wollte auf das unterschiedliche Doppelschutzverbot hinaus

#### Sortenschutz

F: Sortenschutz, was sind die Voraussetzungen?

A: §1 (1) SortSchG

F: Was versteht man unter Homogenität, Beständigkeit?

A: Vorlesen der §4,5 SortSchG genügte.

F: Welche Sortenschutzbezeichnungen sind zulässig? Herr Deissler gibt Beispiele wie „Schöner Apfel“ und „Pferdeapfel“ die man dann einordnen soll.

A: Es reichte Aus einen sinnvollen Ausschlussgrund nach §7 (2) SortSchG zu nennen.

F: Wie ist es auf europäischer Ebene?

A: Gibt ein zuständiges Amt, das in Anger liegt.

F: Wo liegt Angers?

A: in Nordfrankreich

#### US-Patentrecht

F: Was ist das „best mode“ Erfordernis?

A: Beste Ausführungsform muss in der Beschreibung genannt werden

F: Was passiert, wenn diese nicht angegeben wird?

A: Kann wohl nachgeholt werden?

F: Was versteht man unter dem XXX?

A: Nebenakte zur Anmeldung

F: Was hat diese für eine Auswirkung auf den Schutzbereich?

A: Negative Äußerungen dort schränken diesen ein; weiterhin ging es dann noch darum das im US-Patent recht auch äquivalente Ausführungen umfasst sind (Doctrine of equivalents)

PCT

F: Wo ist das Anmeldedatum geregelt?

A: Art 11 PCT

F: Was passiert, wenn etwas fehlt?

A: Art 11 S2 PCT

F: Welche Gebühren sind zu zahlen?

A: Anmelde, Übermittlungs- und Recherchegebühr

F: Welche Frist ist hierbei zu beachten?

F: Wie läuft die Recherche ab?

A: für D führt das EPA durch, dann gibt es einen Bericht und man kann die Ansprüche einmal ändern

F: Was ist in Kapitel II geregelt?

A: Vorläufige Prüfung, wobei die Länder eine opt out Möglichkeit haben.

F: Was bekommt man dann?

F: Wer führt das durch?

A: EPA

F: Wann ergeht kein Bescheid? Denken sie positiv

A: Wenn das Patent als erteilbar angesehen wird Art 34 PCT

F: Was kann man machen, wenn man die Prio-Frist versäumt hat?

A: Wiedereinsetzung nach Regel 26 bis (beim DPMA nicht aber beim EPA); hierbei gibt es zwei Varianten und es sollten die Unterschiede erklärt werden

F: Was ist der Unterschied zwischen Vertrag und Ausführungsordnung?

A: Vertrag ist maßgeblich Art 58 (5) PCT; Die Ausführungsordnung ist wohl dazu da, dass bestimmte Sachen einfacher geändert werden können.

F: Wie ist es beim EPÜ?

A: Gleich; ging im Weiteren noch um zwei unabhängige Ansprüche in einem Anspruch

Fazit: Man hat Zeit zu überlegen und nachzuschlagen und wurde ggf auf Normen hingewiesen. Im Sortenschutzrecht waren die Fragen direkt aus dem Gesetz entnommen.

### Steinmetz

Standesrecht

F: Ich bin Patentanwalt in einem Unternehmen. Ziehe ich eine Robe an?

A: keine Robe wegen Unabhängigkeit; Im Weiteren ergab sich eine Diskussion über den Syndikus Patentanwalt

F: Was schreibe ich auf meine Visitenkarte als Patentanwalt?

A: Patentanwalt (Syndikus Patentanwalt)

F: wann darf ich mich Patentassessor nennen?

A: ab bestandener Prüfung §11 PAO

F: Wann darf ich mich Patentanwalt nennen?

A: Ab Aushändigung der Urkunde §18 PAO

## DesignRecht

F: Wo ist der Anmeldetag im Designrecht geregelt? Was brauche ich

A: §13a und §13 DesignG Antrag Identität und Wiedergabe;

F: Wie kann eine Aufschiebung der Bekanntmachung erreicht werden?

A: §21 DesignG; im Weiteren geht es um Flächenmäßige Designabschnitte §8 DesignV und den Zweck der Regelung, wohl direkter Nachahmungsschutz

F: BMW hat eine Stoßstange und der Mandant eine identische? Welche Probleme ergeben sich?

A: Kommt auf das Schutzrecht von BMW an (Klarstellung: BMW hat kein eingetragenes); dann Schutz aus nicht eingetragenen GGM welches nur die direkte Nachahmung schützt

F: Auf was kann sich der Mandant berufen?

A: Es wurde die Reparaturklausel erwähnt (Vorbenutzung o.ä. wäre als Antwort wohl auch gegangen)

F: Trifft die Reparaturklausel bei einem nicht eingetragenen GGM zu?

A: Art 110 und Art 19(1) GGMV lassen nach Wortlaut keine Reparaturklausel zu; Im Weiteren ging es um die Verschiedenen Methoden der Auslegung und das hier wohl eine Auslegung (systemwidrige Regelungslücke und Vergleichbare Problematik) angebracht wäre

F: Wie kann ich gegen einen Verletzter eines Designs vorgehen?

A: §41ff DesignG, UWG (hier wollte er noch die Verweisnorm wissen §50 DesignG)

F: Was ist die Voraussetzung beim UWG?

A: Wettbewerbliche Eigenart

F: Kann ich aus einem Patent ein Europäisches Design ableiten?

A: Die Fragestellung war bereits in der Designklausur Thema und Gegenstand eines aktuellen Rechtsstreits; Es wurde die Prio nach Art41 GGMV genannt und die Anwendbarkeit des PVÜs auf europäisches Recht über Art2 TRIPPS da die EU kein Sonderverband iSd des Art19 PVÜ ist. Im Weiteren wurden die Begriffe Patent, Gebrauchsmuster aus Art 4 C und E PVÜ thematisiert und ob die 12 oder 6 Monatsfrist anwendbar sind

Fazit: Man hat Zeit zu überlegen und nachzuschlagen und konnte selbst erzählen was man weiß. Ich hatte den Eindruck, dass sich der Prüfungsverlauf stellenweise aus den Antworten der Prüflinge ergeben hat und dass es wichtiger war zu zeigen, dass man sich mit dem Gesetzestext helfen kann, als die konkrete Rechtsprechung wiederzugeben.

## Euler

### ArbEG

F: Was ist der Zweck des ArbEG?

A: Auflösung Widerspruch §611 BGB und §6 PatG

F: Für was gilt das Gesetz?

A: Erfindungen und qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge

F: Was ist der Unterschied zwischen einem einfachen und einem Qualifizierten Technischen Verbesserungsvorschlag?

A: §20 ArbEG

F: Wie funktioniert Geheimhaltung?

A: Es wurde auf das Betriebsgeheimnisgesetz verwiesen und das nur ein beschränkter Personenkreis Kenntnis hat

F: Was muss ein Arbeitgeber bei einem Betriebsgeheimnis machen?

A: Die Schutzfähigkeit anerkennen?

F: Für welchen Personenkreis gilt das ArbEG?

A: Für Arbeitnehmer nicht für Organe wie Geschäftsführer, hier kann eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden

F: Wie ist die Lage bei Rentnern und Betriebsrentnern?

A: keine Arbeitnehmer mehr

F: Wie ist es, wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat?

A: §26 ArbEG und ein BGH-Urteil (welches ich nicht mehr weiß)

F: Was muss die Meldung umfassen?

A: §5 ArbEG

F: Kann der Arbeitgeber eine detailliertere Beschreibung verlangen?

A: Es wurde die Bemängelungsfrist genannt

F: Kann der Arbeitgeber verlangen, dass die Meldung in Deutsch oder Englisch abgefasst ist?

A: Deutsch ja und Englisch nein

F: Die Ansprüche werden bei der Vergütung sehr eng gefasst? Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer?

A: Vergütung und ggf SA aus §723 (2) BGB sowie einer Nachanmeldung

F: Wie kann der Arbeitgeber die Erfindung nach der Anmeldung freigeben?

A:

F: Welche anderen Rechten kann sich der AG freikaufen?

A: §15, 16 ArbEG

F: Was ist der Zweck der Schiedsstelle?

A: gütliche außergerichtliche Einigung §26ff ArbEG

F: Kann man gleich klagen?

A: §37 (1) ArbEG

F: Wie ist die Lage, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr beim AG Angestellt ist?

A: Er kann wohl direkt zur Schiedsstelle gehen ohne eine Festsetzung o.ä.

F: Wie rufe ich die Schiedsstelle an?

A: schriftlicher Antrag

F: Wie ist das Verfahren bei der Schiedsstelle?

A: nicht öffentlich

F: Was kann man tun, wenn man mit dem Einigungsvorschlag nicht einverstanden ist?

A: Widersprechen

F: Kann man aus dem Vorschlag der Schiedsstelle vollstrecken?

A: Nein

F: Wie ist die Vergütung geregelt?

A: Festsetzung nach §12 ArbEG mit Begründung

## GebrMG

F: Was ist für ein Gebrauchsmuster notwendig?

A: Neuheit und ein erfinderischer Schritt

F: Wie unterscheiden sich Erfinderischer Schritt und erfinderische Tätigkeit?

A: gar nicht BGH-Demonstrationsschrank

F: Wo sind weitere Unterschiede?

A: anderer Stand der Technik

F: Was kann man im Vergleich zum Patent nicht schützen?

A: Verfahren es ging im Weiteren um den eingeschränkten Stoffschutz

F: Kann man Software schützen

A: Ja (wohl BGH-Signalfolge), Urheberrecht, aber dort kein Schutz der Idee

F: Was wird bei einem Gebrauchsmuster geprüft?

A: Zuerst nur formale Hindernisse

F: Was sind die Anmeldeerfordernisse?

A: §4 ArbEG

F: Welche Rechte hat der Anmelder ggü. Dritten in der Zeit von der Anmeldung bis zur Eintragung

A: Keine im Gegensatz zum PatG

F: Kann ich eine GebM Anmeldung die Veröffentlichung aufschieben

A: Ja analog §49 (2) PatG

Fazit: Man hat Zeit zu überlegen und nachzuschlagen und wurde auch dazu aufgefordert. Stellenweise waren die Fragen direkt aus dem Gesetz entnommen. Für den Gebrauchsmusterteil hat sich in der Vorbereitung „Das Patentassessor Examen“ bewährt.

## Bingener

### Marke

Fall: eK Volker Huber Biobauer mit Indoor Bioobstplantage und Obstschneidekursen; bisher genannt „Obsthof Huber“ jetzt soll neuer Namen kommen „der Äppler“ oder „der Geschapfelhuber“; Weiterhin soll die Marke „King Charls“ für Äpfel im UK angemeldet werden

F: Welche Kennzeichenrechte bestehen bisher

A: Geschäftliche Bezeichnung §5 (1) MarkenG, Namen §12 BGB und Firma §17 HGB

F: Was ist der Unterschied zwischen einer Marke und einer geschäftlichen Bezeichnung?

F: Was ist das Wesen der Marke nach §3 (1) MarkenG

F: Wann ist der §3 (2) MarkenG einschlägig

F: Wie unterscheidet sich der Markenschutz von anderen Normen?

A: Markenschutz theoretisch unendlich

F: Was sind die Vor- und Nachteile eines Markenwechsels?

F: wie kann eine Umstellung erfolgen?

F: Wie kann in England Markenschutz erlangt werden?

A: Es wurde unter zur Hilfenahme des MarkenG „King Charles“ für Äpfel auf die Eintragungsfähigkeit diskutiert; Weiter war Thema, dass die Unionsmarke nichtmehr geht und dass eine Erstreckung nach PMMA möglich wären

F: Wann ist eine Unionsmarke sinnvoll?

A: Es wurde abgewogen zwischen dem erweiterten Schutzbereich und der Möglichkeit sich Widersprüche auch aus anderen Ländern und anderen Sprechern einzufangen; Weiterhin wurden die Widerspruchsquoten auf europäischer Ebene (15%) und in D (5%) erwähnt

F: Welche Schutzhindernisse bestehen bei „Der Äppler“

A: §8 (2) 1 MarkenG; es ging dann um Dialekte und wie sich diese auf die Schutzfähigkeit auswirken.

F: Welche Waren und Dienstleistungen müsste man für die Marke „Der Äppler“ auswählen?

A: Es wurde auf den Unterschied zwischen dem Erzeuger und dem Handel eingegangen und wie sich der Einzelhandel definiert (Kuratieren eines Sortiments)

F: Der Huber will etwas auf Instagram machen. Braucht er eine extra Klasse hierfür?

A: Es ging um Werbung, wobei die Werbung die in den Klassen auf die Dienstleistung des Werbung Erbringens abstellt also braucht er dafür keine extra Klasse

F: Wie kann man Anmelden?

A: Paper oder Elektronisch (mit und ohne Signatur), wobei es dort Unterschiede bei den vorgegeben und selbst angebbaren W/DL gibt. Weiterhin elektronische Anmeldung schneller insbesondere bei Auswahl der W/DL aus dem Katalog und günstiger

F: Hat das DPMA bei seinen Entscheidungen ein Ermessen? Wo steht das?

A: z.B. §41 (1) MarkenG kein Ermessen Pflicht zur Eintragung

F: Wie würde der Absatz lauten, wenn es ein Ermessen hätte?

A: Es müsste „kann eintragen“ heißen.

### BGB

F: Was ist eine Willenserklärung?

F: Es wurde als Beispiel der Kauf einer Bierflasche im Laden erwähnt?

A: Hier sollte wohl die Invitatio ad offerendum thematisiert werden

F: Was muss man mit Willenserklärungen machen?

A: Auslegen §133 BGB; erforschen des eigentlichen Willens

F Kann eine KI ein Schutzrecht anmelden?

A: Nein, dies können nur nat. und jur. Personen

F: Wann ist jemand Rechtsfähig?

F: Was ist Geschäftsfähigkeit?

Fazit: Die Prüfung lief in derselben Geschwindigkeit ab wie die Vorlesung von Frau Bingener, wobei die die Prüfung aber nicht unangenehm war. Es wurde kurz auf eine Antwort gewartet und schon ging es weiter mit der nächsten Frage auch unter Erweiterung des Sachverhalts. Die Fragen haben sich teilweise aus den vorhergehenden Antworten ergeben. Es ging in der Mehrzahl der Fragen um Rechtspraxis und weniger um theoretisches. Es schien ihr eher wichtig, wie man argumentierte, als dass man ein konkretes Stichwort oder eine bestimmte Antwort wiedergab. Ihr Buch in der Vorbereitung zu lesen, scheint mir hilfreich. Auch wenn wir zum Teil etwas unsicher waren wegen der schnellen Anschlussfragen (und fortgeschrittenen Zeit) waren die Antworten wohl zufriedenstellend.